

16.414 Parlamentarische Initiative Graber Konrad. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitsmodelle

16.423 Parlamentarische Initiative Keller-Sutter. Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung für leitende Angestellte und Fachspezialisten

Vernehmlassungsverfahren zu den Vorentwürfen

Fragebogen

Vorbemerkung: Die Kommission schickt zwei Vorentwürfe in die Vernehmlassung, einen zur parlamentarischen Initiative Graber Konrad, den anderen zur parlamentarischen Initiative Keller-Sutter. Beide Vorentwürfe betreffen dieselben Kategorien von Arbeitnehmenden und verfolgen dasselbe Ziel, nämlich eine grössere Flexibilität in der Gestaltung der Arbeitszeiten für die Arbeitnehmenden. Der vorgeschlagene Lösungsansatz ist jedoch unterschiedlich. Beide Vorentwürfe sind Gegenstand des vorliegenden Fragebogens. Die Fragen 1-3 beziehen sich auf beide, die nachfolgenden Fragen jeweils nur auf den bezeichneten Vorentwurf.

1.	Halten Sie es grundsätzlich für notwendig, das Arbeitsgesetz im Sinn der beiden Vorentwürfe zu ändern?
Antwort	Nein, das Arbeitsgesetz ist flexibel genug ausgestaltet. Dies gilt nicht zuletzt im internationalen Vergleich. Travail.Suisse wird bei einer Zustimmung zu den Entwürfen das Referendum ergreifen.
2.	Falls Sie der Meinung sind, das Arbeitsgesetz sollte revidiert werden: Sind Sie der Ansicht, es sollten beide Vorentwürfe realisiert und in Kraft gesetzt werden? Oder sind Sie der Ansicht, es sollte nur einer der beiden Vorentwürfe umgesetzt werden? Wenn ja, welcher?
Antwort	
3.	Wie beurteilen Sie die Definition der betroffenen Arbeitnehmenden in den beiden Vorentwürfen (Arbeitnehmende, die eine Vorgesetztenfunktion haben oder Fachpersonen sind, die über wesentliche Entscheidbefugnisse in ihrem Fachgebiet verfügen; siehe Art. 13a Abs. 1 bzw. Art. 46 Abs. 2 der Vorentwürfe)? Teilfrage: Sollte die Verordnung konkrete Vorgaben zur Ausbildung der Fachpersonen enthalten (siehe Kap. 2.4 der erläuternden Berichte)? Wenn ja, welche Mindestanforderungen sollten in Bezug auf die Ausbildung vorgesehen werden?
Antwort	Die Definition ist schwammig, kaum abgrenzbar und damit nicht kontrollierbar. Potentiell wird so ein Grossteil der Arbeitnehmenden von einem starken Abbau ihrer Arbeitsschutznormen betroffen sein. Diese Vorbehalte werden auch mit konkreten Vorgaben zur Ausbildung wie im erläuternden Bericht vorgeschlagen nicht beseitigt.

--	--

Fragen zum Vorentwurf zur parlamentarischen Initiative Graber Konrad:

4a.	Wie beurteilen Sie die Bestimmungen zur Jahresarbeitszeit (Art. 13a Abs. 2-4)?
Antwort	Die Begrenzung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit ist einer der zentralen Pfeiler des Gesundheitsschutzes im Arbeitsgesetz. Ein Jahresarbeitsmodell innerhalb dieses Rahmens ist bereits nach geltendem Recht möglich. Für Flexibilität in Ausnahmesituationen sorgen die Verpflichtung zur Leistung von Überstunden aus dem OR sowie die Regelungen zur Überzeit aus dem Arbeitsgesetz. Die Möglichkeit zur massiven Ausdehnung der zulässigen Wochenarbeitszeit verändert die bisher bekannte Arbeitsrealität in Bezug auf Belastungsspitzen und Ausgeglichenheit der Arbeitserbringung über das Jahr hinweg. Dies ist nicht im Interesse der Arbeitnehmenden und erhöht in verantwortungsloser Weise die psychosozialen Risiken.

5a.	Wie beurteilen Sie die Art und Weise, wie die Jahresmehrstunden ausgeglichen werden sollen (Art. 13a Abs. 5)?
Antwort	Wir lehnen einen Wechsel vom Brutto- zum Nettoprinzip ab bei der Begrenzung der jährlichen Höchstarbeitszeit.

6a.	Wie beurteilen Sie die Bestimmung zur Teilzeitanstellung (Art. 13a Abs. 6)?
Antwort	Die Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades bei der Festlegung der zuschlagspflichtigen Überzeitschwelle wird von Travail.Suisse seit längerem gefordert.

7a.	Wie beurteilen Sie die Bestimmung zum maximalen täglichen Beschäftigungszeitraum (Zeitraum, innerhalb dessen die bzw. der Mitarbeitende beschäftigt werden darf; siehe Art. 13a Abs. 7)?
Antwort	Nach geltender wöchentlicher Höchstarbeitszeit wäre eine solche Anpassung denkbar. Im Zusammenhang mit dem hier vorliegenden Vorentwurf wird eine solche Ausdehnung entschieden abgelehnt. Trägt sie so doch zur Ermöglichung von Arbeitstagen von 13.5 Stunden Dauer und damit 80-Stunden Arbeitswochen bei.

--	--

8a.	Wie beurteilen Sie die Bestimmung zur täglichen Ruhezeit (Art. 15a Abs. 3 und 4)?
Antwort	Die Verkürzung und die Möglichkeit zur Unterbrechung der täglichen Ruhezeit erhöhen in unverantwortlicher Weise die psychosozialen Risiken. Ruhezeiten sind absolut zentral für die Erholung der Arbeitnehmenden, dies gilt auch für Führungskräfte und leitende Angestellte.

9a.	Wie beurteilen Sie die Bestimmungen zur Sonntagsarbeit (Art. 18 und 19a)?
Antwort	Planbare und gemeinsame Freizeit ist sowohl für die Pflege der familiären wie sozialen Beziehungen absolut zentral und stärkt so auch den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Der Schutz des arbeitsfreien Sonntags ist für Travail.Suisse äusserst wichtig. Die schleichende Angleichung des Sonntags an die „normalen“ Arbeitstage lehnen wir ab und daher auch die hier vorgesehene bewilligungsfreie Sonntagsarbeit

10a.	Wie beurteilen Sie die Bestimmung zum Gesundheitsschutz (Art. 6 Abs. 4)?
Antwort	Die präsentierten Vorentwürfe erhöhen die psychosozialen Risiken. Entsprechend muss der Gesundheitsschutz deutlich gestärkt werden. Die vorgeschlagene Kann-Formulierung ist keinesfalls ausreichend.

11a.	Wie beurteilen Sie die Bestimmung zur möglichen Verschiebung von Beginn und Ende der Tages- und Abendarbeit (Art. 10 Abs. 2)?
Antwort	Eine Anpassung von Beginn und Ende der Tages- und Abendarbeit gehörte gar nicht zum Forderungskatalog der parlamentarischen Initiative 16.414. Die vorgeschlagene Anpassung ist daher für Travail.Suisse unverständlich und wird abgelehnt.

12a.	Haben Sie Bemerkungen zur Umsetzung des Gesetzesentwurfs?
Antwort	Die Änderungen sind unnötig und werden insgesamt abgelehnt. Bei einer Zustimmung durch das Parlament wird Travail.Suisse das Referendum ergreifen.

13a.	Haben Sie sonstige Bemerkungen oder Kommentare?
Antwort	Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen auf unser gesellschaftliches Zusammenleben wurde von der Kommission zu wenig einbezogen. Eine derartige Flexibilisierung hat negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Arbeitnehmenden, auf das Familienleben und auf kulturelle und ehrenamtliche Tätigkeiten (Sport, Politik, Kultur, Militär).

Fragen zum Vorentwurf zur parlamentarischen Initiative Keller-Sutter:

4b.	Wie beurteilen Sie die Bestimmung, wonach der Arbeitgeber die Angaben betreffend die Arbeits- und die Ruhezeit nicht zwingend erfassen und den Behörden zur Verfügung stellen muss (Art. 46 Abs. 2, Einleitungssatz)?
Antwort	Die Pflicht zur Erfassung der Arbeitszeiten gemäss Art. 46 ArG ist ein zentraler Bestandteil des gesetzlichen Arbeitnehmerschutzes. Seit dem 1.1.2016 ist gestützt auf einen sozialpartnerschaftlichen Kompromiss bereits eine vereinfachte Arbeitszeiterfassung oder ein Verzicht möglich. Eine weitergehene generelle

	Befreiung von dieser Pflicht wird von Travail.Suisse entschieden abgelehnt. Es droht sonst die Gefahr, dass Arbeitnehmende auf Druck und Erwartung ihres Arbeitgebers Gratis-Arbeit leisten müssen. Ohne die Arbeitszeiterfassung haben sie keine Möglichkeit ihr Recht durchzusetzen. Das Prinzip Lohn gegen Arbeitszeit würde zu Ungunsten der Arbeitnehmenden gebrochen.
--	---

5b.	Halten Sie es für notwendig, bei Nichterfassung der Arbeitszeit Massnahmen zum Gesundheitsschutz im Gesetz vorzusehen?
Antwort	Die Nichterfassung droht zu ausufernden Arbeitszeiten und damit erhöhten psychosozialen Risiken zu führen. Massnahmen zum Gesundheitsschutz sind daher zwingend.

6b.	Haben Sie Bemerkungen zur Umsetzung des Gesetzesentwurfs?
Antwort	Die Änderungen sind unnötig und werden insgesamt abgelehnt. Bei einer Zustimmung durch das Parlament wird Travail.Suisse das Referendum ergreifen.

7b.	Haben Sie sonstige Bemerkungen oder Kommentare?
Antwort	Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen auf unser gesellschaftliches Zusammenleben wurde von der Kommission zu wenig einbezogen. Eine derartige Flexibilisierung hat negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Arbeitnehmenden, auf das Familienleben und auf kulturelle und ehrenamtliche Tätigkeiten (Sport, Politik, Kultur, Militär).